



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0029/22**

Az.: 900-0017289-0010/AAG-0001

Bescheid vom 10.06.2026

Auf Antrag der

**Bioenergie Hamm GmbH**

**Kranstraße 32**

**59071 Hamm**

vom 19.12.2021, eingegangen am 22.12.2021, zuletzt ergänzt am 02.12.2025 **wird**

**die Genehmigung gemäß § 4** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung**

am Standort in 59071 Hamm, Kranstraße 32, Gemarkung Uentrop, Flur 003, Flurstück 622, 623, 717

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Genehmigungsumfang**

- Genehmigungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

### **II. Nebenbestimmungen**

#### **A. Bedingungen**

#### **B. Auflagen**

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Einsatzstoffe/ Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen (Lärm-schutz)
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung
11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
15. Nebenbestimmungen zum Straßenrecht

### **III. Allgemeine Hinweise**

### **IV. Antragsunterlagen**

### **V. Begründung**

Anlass des Vorhabens  
Antragseingang und Antragsgegenstand  
Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart  
Zuständigkeit  
Durchführung des Genehmigungsverfahrens  
Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG  
Behördenbeteiligungen  
Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen  
Einwendungen und Erörterungstermin  
Genehmigungsvoraussetzungen

### **VI. Kostenentscheidung**

### **VII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Anhang:**

Vertrag zur Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 2 WHG

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung (BE 1 - Biogasanlage) bestehend aus zwei Fermentern (BE 1.1), einem Nachgärer (BE 1.2), einem Pumpenraum (BE 1.3), einer Entwässerungsanlage (BE 1.4), einem Gärprodukt-Zwischenspeicher (BE 1.5) sowie einer Ammoniumstrippung (BE 1.6)
2. Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage für Gärreste (BE 2), bestehend aus zwei Wirbelschichttrocknern (BE 2.1) und einem Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,99 MW (BE 2.2)
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von getrocknetem Gärrest mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW (BE 3)

### **Kapazität der Anlage**

Durchsatzkapazität der Biomasseverwertung (Nr. 8.6.2.1 der 4. BImSchV): 590 t/d Einsatzstoffe

Durchsatzkapazität der Trocknungsanlage (Nr. 8.10.2.1 der 4. BImSchV): 90 t/d Einsatzstoffe

Durchsatzkapazität der Thermischen Verwertung (Nr. 8.1.1.4 der 4. BImSchV): 1 t/h Einsatzstoffe

### **Betriebszeiten**

Die v. g. Anlagen sollen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche betrieben werden.

### **Sonstige Betriebszeiten**

Der Lieferverkehr wird an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zugelassen.

Folgende AwSV-Anlagen sollen im Rahmen der Genehmigung neu errichtet werden:

Nr.	AwSV-Anlage	Anlageart	WGK <sup>1</sup>	Volumen [m <sup>3</sup> ]	GS <sup>2</sup>
1	Biogasanlage	HBV <sup>3</sup>	3	14.732	D
2	Lagerfläche für Einstreu	LAU <sup>4</sup>	awg <sup>5</sup>	37	-
3	Entwässerung A507	HBV	3	5	C
4	Flockungsmittelstation A503	HBV	1	6	A
5	Zentrattank T511	LAU	3	1.454	D
6	Ammoniumstrippung A504	HBV	3	3,5	C
7	NaOH Lager	LAU	1	30	A
8	Biogaskühlung	HBV	1	0,5	A
9	Harnstoff Lager	LAU	1	30	A
10	SNCR	HBV	1	1	A
11	Silo Additive	LAU	1	50	A
12	Notkühlung Speisewasserkühlung	HBV	1	1	A
13	Lagerfläche Borsten	LAU	awg	25	-
14	Gärproduktzwischenpeicher 200 m <sup>3</sup>	LAU	3	200	D
15	Trockner max.7 m <sup>3</sup>	HBV	3	7	B
16	Feuerung	HBV	awg	24	-
17	Mahlung	HBV	awg	14	-
18	Silo Adsorpt	LAU	awg	50	-
19	Silo Asche Stahlsilo	LAU	awg	50	-
20	Silo Gärprodukt Gemahlen	LAU	awg	50	-
21	Silo Gärprodukt – Festphase nach Trocknung	LAU <sup>2</sup>	awg <sup>5</sup>	50	-

<sup>1</sup> maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK)

<sup>2</sup> Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV (GS)

<sup>3</sup> Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV)

<sup>4</sup> Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (LAU)

<sup>5</sup> Allgemein wassergefährdend (awg)

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Baugenehmigung

1. Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW für die Anlage zur Biomasseverwertung (Biogasbehälter) und Trocknung und thermische Verwertung nicht gefährlicher Abfälle (Halle) werden mit eingeschlossen.

### Weitere Entscheidungen

Ebenfalls werden eingeschlossen die

2. Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) für die Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlagen „Zentrattank T511“ und „2 Gärproduktlager, jeweils 100 m<sup>3</sup>“;
3. Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage mit den folgenden Anlagendaten:

<b>Betriebsinterne Bezeichnung</b>	Dampfkessel 1 (DK 1)
<b>Hersteller</b>	Bosch UL-S
<b>Herstell-Nr.</b>	nicht bekannt
<b>Herstelljahr</b>	nicht bekannt
<b>Bauart</b>	Dreizug-Flammrohr-Rauchrohrkessel
<b>Maximal zulässiger Druck</b>	20 bar
<b>Maximal zul. Temperatur</b>	220 °C
<b>Zul. Dampferzeugung</b>	ca. 4,2 t/h
<b>Zul. Feuerungswärmeleistung</b>	2,99 MW
<b>Wasserinhalt</b>	3.800 l bis NW, 5.000 l voll
<b>Medium</b>	Sattdampf
<b>Art der Beheizung</b>	direkt befeuert / Erdgasfeuerung
<b>Art der Aufstellung</b>	feststehend
<b>Beaufsichtigung</b>	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Technische Daten des unabsperkbar angeschlossenen Speisewasservorwärmers:

<b>Hersteller</b>	nicht bekannt
<b>Herstell-Nr.</b>	nicht bekannt
<b>Herstelljahr</b>	nicht bekannt
<b>Maximal zulässiger Druck</b>	20 bar
<b>Zul. Wärmeleistung</b>	ca. 50 kW
<b>Heizfläche</b>	ca. 40 m <sup>2</sup>
<b>Wasserinhalt</b>	150 l

4. Zulassung für die Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln und die Zulassung als Biogasanlage gemäß Artikel 24 (1) lit. f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung;
5. Entscheidung über Ausnahmen gemäß
  - a) § 16 (3) der 17. BImSchV darüber, dass der Anteil des Stickstoffdioxids durch Berechnung berücksichtigt werden darf;
  - b) § 16 (4) der 17. BImSchV darüber, dass § 16 (1) S. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen nicht anzuwenden ist;
  - c) § 16 (6) der 17. BImSchV darüber, dass die Massenkonzentration über Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden kann;
  - d) § 16 (8) der 17. BImSchV darüber, dass die Überwachung des im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerts nach § 10 (1) Nr. 2 für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, ausgesetzt werden kann.

Die Entscheidungen Nr. 5 a) bis d) ergehen vorbehaltlich der Erfüllung der unter III. „Bedingungen/ Befristungen“ Nr. 5-8 genannten auflösenden Bedingungen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### A. Bedingungen

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung der Erfüllung folgender Bedingungen (aufschiebende Bedingungen) erteilt:

1. Löschung der Baulast mit Baulastenblatt Nr. 8415, lfd. Nr. 1 (Sicherung des Löschwasserteichs zugunsten Flurstück 620).  
Für die Löschung der Baulast mit der Baulastenblatt Nr. 8415, lfd. Nr. 1 (Sicherung des Löschwasserteichs zugunsten Flurstück 620) ist der Nachweis des ausreichenden Löschwassers für das Tiefkühlager auf Flurstück 620 zu erbringen.
2. Sicherung der Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen (Flurstücke 621, 622, 502, 717, etc.) durch Baulasteintragung.  
Für die Sicherung der Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen (Flurstücke 621, 622, 502, 717, etc.) ist der Lageplan des Brandschutzkonzeptes hinsichtlich der Benennung in der Legende als Feuerwehrumfahrt zu korrigieren (siehe hierzu auch Punkt C Brandschutz, Nebenbestimmung 3).
3. Sicherung der Abstandflächen der Silos und des Schornsteins auf Flurstück 622 durch Baulasteintragung.

Die mit dieser Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen Nr. 5 a) – d) von Ausnahmen gemäß § 16 der 17. BImSchV werden unter der Voraussetzung der Erfüllung folgender Bedingungen (auflösende Bedingungen) erteilt:

Zu Nr. 5 a):

4. Es sind Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

Zu Nr. 5 b):

5. In der Anlage zur Rauchgasreinigung ist direkt nach dem Elektrofilter das Sorptionsmittel Calciumcarbonat in das Rauchgas einzusprühen, sodass die Bedingungen gemäß § 16 (4) der 17. BImSchV erfüllt werden.

Zu Nr. 5 c):

6. Die Massenkonzentration an Schwefeldioxid ist kontinuierlich zu messen und die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung zu ermitteln und durch Berechnung zu berücksichtigen.

Zu Nr. 5 d):

7. Es darf lediglich Material in der Anlage angenommen und eingesetzt werden, welches sicherstellt, dass kein Quecksilber in den Inputsubstraten der thermischen Verwertung anfällt.

## **B. Auflagen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1.4 Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

#### **1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### **1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

## 3. Einsatzstoffe

- 3.1. Folgende Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) dürfen angenommen und der Anlage zugeführt werden:

ASN	Bezeichnung gem. AVV	begrenzt auf
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einstreu</li><li>• Magen-Darm-Inhalt</li></ul>
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Därme</li></ul>
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flotatschlamm</li><li>• Überschussschlamm</li><li>• Siebgut Feinsiebung „rote Linie“</li></ul>

Dabei sind als Einsatzmaterialien ausschließlich tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 und 3, insbes. vom Schlachthof Hamm (Kranstraße 32, 59071 Hamm), in Form von unbehandelten Darpaketen vom Schwein und Einstreumaterial von der Viehtransportwagenwaschanlage sowie Klärschlamm aus der

Schlachthofkläranlage zulässig. Identische Materialien von anderen Schlachthöfen dürften ebenfalls angenommen und der Anlage zugeführt werden.

**4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und -immissionen (Lärmschutz)**

4.1 Lärmrelevante Anlagenkomponenten sind dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend auszuführen.

4.2 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche an den nächst benachbarten Wohnhäusern

Saalkampweg 7, 9 und 11 sowie  
Friedlinghauser Str. 14

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A) und  
nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Auflagen Nr. 4.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa („Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“) [www.resy-mesa.de](http://www.resy-mesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Auflage Nr. 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in elektronischer Form ([dezernat52@bra.nrw.de](mailto:dezernat52@bra.nrw.de)) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## **5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

### **5.1 Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb der Biogasanlage**

- 5.1.1 Beim Bau und Betrieb der Biogasanlage ist die VDI 3475 Blatt 5 (Oktober 2015) zu beachten, sofern sich nachstehend nichts Abweichendes ergibt.
- 5.1.2 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten.

Auftretende Verunreinigungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen, die durch den Betrieb der Anlage entstanden sind (z. B. Transportverkehr), sind umgehend zu entfernen.

- 5.1.3 Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen.
- 5.1.4 Annahme- und Aufbereitungsbereich sind geschlossen zu betreiben. Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Ggf. sind zur weiteren Minderung

diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen.

- 5.1.5 Die Abgase aus den Bereichen Annahme, Aufbereitung und der aeroben Weiterbehandlung der Gärreste, soweit diese geschlossen erfolgt, sind zu fassen und dem Biofilter (Quellenbezeichnung 1-01) zuzuführen.
- 5.1.6 Das Gärprodukt aus dem Nachgärer ist der Gärproduktaufbereitung, bestehend aus der Entwässerung und der Ammoniumstrippung, zuzuführen.
- 5.1.7 Nach der Entwässerung ist die feste Phase des Gärproduktes über eine Trogförderschnecke in den Gärproduktzwischenpeicher zu befördern und anschließend in einem nachgeschalteten Wirbelschichtverdampfungstrockner zu trocknen.
- 5.1.8 Die Hygienisierung der flüssigen Gärreste hat in der Dampfstrippung bei Temperaturen oberhalb von 100° C zu erfolgen.
- 5.1.9 Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, zu überwachen. Die gemessenen Werte sind täglich abzulesen und wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.10 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 5.1.11 Bei den Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist
- 5.1.12 Erzeugtes Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine

Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch die Notfackel A601 zu verbrennen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.1.13 Die Notfackel A601 ist als verdeckt brennende Fackel auszuführen und muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein. Im Anforderungsfall muss sie automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammspitze soll mindestens 850 °C betragen. Das Abgas aus den Notfackeln ist in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten.

5.1.14 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist vor Inbetriebnahme einer jeweiligen Änderung und anschließend wiederkehrend

#### **in Abständen von maximal 3 Jahren**

unter Beachtung der TRGS 529 Nr. 4.1.3 von einer sachverständigen Person, die nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nrn. 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anh. 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anl. 2 der 41. BImSchV bekanntgegeben wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nr. 1 und für den Stoffbereich G gem. der Anl. 1 der 41. BImSchV bekanntgegeben worden ist, durch Kontrollen auf mögliche Gasleckagen (z. B. an Behältern, Kompensatoren, Verdichtern, Gasverbrauchern) zu prüfen und zu bewerten.

Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen muss die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.

Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach Instandsetzung, nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen gemäß § 16 oder § 16a BImSchG oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.

Hinweis: Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

5.1.15 Zusätzlich ist eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens jeweils nach Ablauf von drei Jahren – möglichst mittig zwischen den zuvor genannten Dichtheitsprüfungen – durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt.

5.1.16 Das Ergebnis der Dichtheits- sowie Leckagenprüfungen ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 5.2 Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb der Trocknungsanlage

- 5.2.1 Für die Quelle mit der Bezeichnung 2.1-09 (gemäß Quellenverzeichnis „Tor Lagerhalle Gärrest“) ist ein geschlossener Raum mit Schleusen zu errichten, in denen der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bereich der Be- und Entladung sowie der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist. Das Abgas der Lagerhalle Gärrest ist dem Biofilter (Quellenbezeichnung 1-01) zuzuführen.
- 5.2.2 Die Abgase (Brüden) der Trocknungsanlage sind gemäß den Antragsunterlagen der Anlage zur Ammoniumstrippung zuzuführen, dort vollständig zu kondensieren und das entstehende Abwasser gemeinsam mit dem Prozessabwasser der Kläranlage zuzuführen.

### Hinweis:

Die Dampfkesselanlage (BE 2.2) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,99 MW wird mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung betrieben. Sie fällt damit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die Anforderungen der 44. BImSchV (aktuelle Fassung vom 12.10.2022) gelten unmittelbar für diese Anlage bzw. dessen Betreiber, u. a.

- Anzeige-/ Registrierungsspflicht vor Inbetriebnahme (§ 6)
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 7)
- Emissionsgrenzwerte im Abgas der zugehörigen Quelle 2.2-06 (§ 14)
  - Kohlenmonoxid 80 mg/m<sup>3</sup>
  - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m<sup>3</sup>
- Messung der v. g. Emissionsgrenzwerte sowie des Abgasverlustes alle 3 Jahre (§ 22)
- Einrichtung von Messplätzen (§ 27)

## 5.3 Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb der Anlage zur thermischen Gärrest-Verwertung

- 5.3.1 Das Abgas der Halle thermische Verwertung ist dem Biofilter (Quellenbezeichnung 1-01) zuzuführen.
- 5.3.2 Für die Auslegung und den Betrieb des Biofilters (Quellenbezeichnung 1-01) sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten und durch geeignete Maßnahmen ein witterungsunabhängiger Betrieb sicherzustellen.
- 5.3.3 Der Betrieb des Biofilters ist nach den Vorgaben der jeweiligen Hersteller – mindestens jedoch einmal jährlich – sachkundig zu warten und die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind umgehend zu veranlassen. Kontroll-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
- 5.3.4 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erforderlichen organisatorischen Regelungen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme in einer

Betriebsanweisung oder einem ähnlichen Dokument festzulegen und bei Bedarf fortzuschreiben.

- 5.3.5 Eine übersichtliche Zusammenfassung der Kontroll- und Wartungstätigkeiten ist jährlich mit Angabe
- der getroffenen Feststellungen und
  - den jeweils durchgeführten Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen
- bis zum 31. März des Folgejahres der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unaufgefordert in elektronischer Form vorzulegen.

- 5.3.6 Die Emissionen im Abgas des Biofilters (Quelle 1-01) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a) Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup>

Ergänzend gilt, dass die Emissionsbegrenzung für Ammoniak sowohl vor als auch nach dem Biofilter einzuhalten ist.

b) Organische Stoffe,

angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) 0,25 g/m<sup>3</sup>

c) Geruchsintensive Stoffe 500 GE<sub>E</sub> /m<sup>3</sup>

Zudem darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.

Die vorgenannten Emissionswerte a) und b) beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (vgl. Nr. 2.5 a) aa) TA Luft), der Emissionswert c) bezieht sich auf Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (vgl. Nr. 2.5 e) TA Luft).

- 5.3.7 Nach Inbetriebnahme und Erreichen des ungestörten Betriebes des Biofilters, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten sind die unter Auflage Nr. 5.3.5 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe erstmalig durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. Anschließend sind die unter Auflage Nr. 5.3.5 a) (Ammoniak) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren und die unter Auflage Nr. 5.3.5 b) (Organische Stoffe) und c) (Geruchsintensiven Stoffe) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. Die unter Auflage Nr. 5.3.5 a) (Ammoniak) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind sowohl vor als auch nach dem Biofilter zu bestimmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa („Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“) [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 5.3.8 Die für die Überprüfung des Biofilters erforderliche Festlegung der Messaufgabe, des Messplans, der Auswahl des Messverfahrens und der geeigneten Probenahmestrategie, der Anzahl und der Dauer an Messungen wie auch der Messbedingungen hat den einschlägigen Vorschriften und technischen Regelwerken zu entsprechen. Die notwendigen Messstrecken oder Messplätze sind so zu wählen und müssen so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Ergänzend gilt:

Die Überprüfung der in Auflage Nr. 5.3.6 c) festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 der TA Luft i. V. m. den entsprechenden Normen (VDI 3477, VDI 3880, DIN EN 13725, VDI 3884 Blatt 1) durchgeführt werden.

Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Für die Messung der Konzentration an organischen Stoffen gilt Nummer 5.3.2 der TA Luft mit der Maßgabe, dass die Dauer der Einzelmessung drei Stunden nicht überschreiten soll.

- 5.3.9 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 5.3.10 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Auflage Nr. 5.3.6 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in elektronischer Form (dezernat52@bra.nrw.de) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse richten sich nach Nr. 5.3.2.4 und 5.3.2.5 der TA Luft.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) unter folgender Adresse zum Download bereit: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- 5.3.11 Falls die Emissionsbegrenzung unter Auflage Nr. 5.3.5 a) (Ammoniak) vor dem Biofilter nicht eingehalten werden kann, ist diesem zur Ammoniakabscheidung ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent vorzuschalten.

5.3.12 Die Abgase der thermischen Gärrest-Verwertung sowie des Dampfkessels sind und über den neu zu errichtenden Schornstein (Quellenbezeichnung 3.1-19) abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mindestens 27,3 m über Flur betragen. Er ist unter Berücksichtigung der Vorgaben und Randbedingungen der Schornsteinhöhenberechnung vom 13.12.2021 (Nr. I1 6032821\_SHB\_BGA der Normec uppenkamp GmbH) zu errichten.

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Hinweis: In der Biogasanlage (BE 1.1) werden u.a. tierische Nebenprodukte (150 m<sup>3</sup>/d) behandelt. Der Gärrest aus der Biogasanlage wird zunächst entwässert und dann in der BE 2.1 getrocknet. Das Trockengut wird nachfolgend in der BE 3.1 (Feuerung) thermisch verwertet (24 t/d). Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) (Anwendungsausschluss) sind damit vorliegend nicht gegeben. Die Anforderungen der 17. BImSchV (aktuelle Fassung vom 13.02.2024) gelten unmittelbar für diese Anlage bzw. dessen Betreiber, u. a.

- Emissionsgrenzwerte (§ 8)
- Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte (§ 10)
- Kontinuierliche Messungen (§ 16), soweit nicht eine beantragte Ausnahme erteilt wurde (vgl. Seite 7 dieses Bescheides)

#### 5.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

5.4.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

5.4.2 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen.

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

- 5.4.3 Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen der Anlagenaggregate sind zu beachten; die Bestimmungen entsprechend der Herstellerangaben sind umzusetzen und einzuhalten. Hierbei wird insbesondere auf die vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen hingewiesen.

Prüfungen, Wartungen und Störungen sowie sonstige betriebliche Vorkommnisse (z. B. Aktivkohlewechsel) sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 5.4.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **6 Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 6.1 Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen. Die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- 6.2 Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden. Eine etwaige Kampfmittelbelastung für das Baugrundstück können Sie im Rahmen einer Kampfmittelbescheinigung ermitteln lassen. Der Antrag ist bei der Feuerwehr der Stadt Hamm – Bereich Kampfmittel, Hafestraße 45, 59067 Hamm zu stellen. Nutzen Sie hierzu den über die Internetseite der Feuerwehr Hamm angebotenen Vordruck. Dieser ist im Bereich „Service & Kontakt“ Unterbereich „Kampfmittelräumung“ zu finden.
- 6.3 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 11 BauO NRW 2018).
- 6.4 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

- 6.5 Für den Bereich des Baugrundstücks ist Methan im Untergrund durch frühere Mutungsbohrungen / Erkundungsbohrungen zunächst nicht ausgewiesen. Vorkommen sind jedoch aufgrund der geologischen Gegebenheiten zu erwarten und durch stichprobenhafte Messungen an der Tagesoberfläche nachgewiesen. Daher sind bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden Abdichtungen von Leitungseinführungen, Dehn- und Arbeitsfugen und Durchführungen gemäß DIN 18533 umzusetzen.  
Flächige Bodenplatten sind bei ordnungsgemäßer Ausführung als ausreichend gasdicht zu bewerten.  
Für die geplante Baumaßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme eine sachkundige Person / Fachunternehmer zu benennen.  
Zur Fertigstellung der Gebäudegründungsebene (z.B. Bodenplatte) ist mit den entsprechenden Nachweisen einer sachkundigen Person / Fachunternehmer eine Erklärung der Unbedenklichkeit vorzulegen.  
Erst nach Vorlage dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung dürfen die Bauarbeiten fortgeführt werden.

#### Bautechnische Nachweise

- 6.6 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind mir die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW 2018 geprüft sein müssen, einzureichen.

Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- a) Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit,
  - b) Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.
- 6.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs.1 Satz 1-3 BauO NRW 2018 genannten Nachweisen über die Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.
- 6.8 Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- 6.9 Gemäß § 8 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) sind dem Bauordnungsamt bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung für die folgenden technischen Anlagen Prüfberichte der Prüfsachverständigen über die mängelfreie Funktion vorzulegen:

- a) der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- b) der natürlichen Rauchabzugsanlagen

Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 (2) PrüfVO NRW).

- 6.10 Die unter 6.9 genannten technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 durch Prüfsachverständige gem. § 3 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige – Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten.

#### Nebenbestimmungen zur Erschließung

- 6.11 Die Entwässerungsleitungen sind an die vorhandene Grundstücksentwässerung anzuschließen. Das Niederschlagswasser ist in die Niederschlagswasserableitung und das Schmutzwasser in die Schmutzwasserableitung der Grundstücksentwässerung einzuleiten.
- 6.12 Alle erforderlichen Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Absenkung des Gehweges/ Herstellung einer Grundstückszufahrt, Baumbeseitigung im öffentlichen Verkehrsraum) sind beim Bautechnischen Bürgeramt der Stadt Hamm zu beantragen. Die oben genannten Veränderungen sowie daraus resultierenden Instandsetzungsarbeiten (z.B. Wiederherstellung des Gehweges) gehen zu Lasten des Antragsstellers und müssen laut Anweisung der Stadt Hamm verkehrssicher hergerichtet werden. Die Umsetzung von Straßenleuchten und Versorgungseinrichtungen (z.B. Stromverteilerkästen) sind bei der Stadtwerke Hamm GmbH zu beantragen.

#### Hinweise

- 6.13 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (02381/17-0, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

- 6.14 Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen - VermKatG NRW-) vom 01. März 2005, in der zurzeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m<sup>2</sup>) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.

Aktuelle Informationen und Hinweise zur Gebäudeeinmessungspflicht finden Sie im Internet unter: <https://serviceportal.hamm.de/>

- 6.15 Alle unzugänglich verlegten Misch- und Schmutzwasserleitungen auf privatem Grund, einschließlich der Anschlussleitungen bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, sind nach Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf ihren Zustand (Dichtheit) und ihre Funktion prüfen zu lassen (§ 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen ist von Sachkundigen durchzuführen, die unter [www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/](http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aufgelistet sind.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen, die die Eigentümerin/der Eigentümer aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen hat. Der Anschluss ist von Ihnen stets in baulich gutem Zustand, insbesondere wasserdicht und wurzelfest und vollkommen betriebsfähig, zu halten. Seine Reinigung, die Überwachung des baulichen Zustandes einschließlich der Dichtheit nach DIN EN 1610 und DIN 1986 Teil 30 obliegt Ihnen. Stellen Sie Schäden am Anschluss fest, die eine Unterhaltung oder Erneuerung erforderlich machen, haben Sie die Arbeiten in angemessener Frist auf eigene Kosten durch einen von der Stadt Hamm bzw. dem Lippeverband zugelassenen Unternehmer ausführen zu lassen (§ 14 Abs. 6 Abwassersatzung).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bautechnischen Bürgeramt und beim Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hamm sowie beim Lippeverband.

## **7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 7.1. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen mit Stand vom 15.12.2021, Nr. 21BS-131G, ist bei der Bauausführung zu beachten.

- 7.2. Das Brandschutzkonzept ist um die Auflagen und Hinweise der Berufsfeuerwehr der Stadt Hamm vom 04.07.2022 und auch hinsichtlich der Feuerwehrezufahrten (keine Feuerwehrumfahrt) fortzuschreiben bzw. der Lageplan ist zu korrigieren und spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt 2-fach in Papierform und digital vorzulegen.

- 7.3. Laut Punkt 6 auf Seite 13/14 des Brandschutzkonzeptes sind keine Systemböden in dem Bauvorhaben geplant. Plan Nr. 2/6 des Brandschutzkonzeptes weist

dagegen einen Doppelboden im Bereich des E-Raumes auf. Es ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSys-BöR) anzuwenden und einzuhalten.

- 7.4. In den beiden Objekten „Thermische Verwertung“ und „Pumpenraum“ ist die Kennzeichnung der Rettungswege durch hinterleuchtete Rettungszeichen zu realisieren.
- 7.5. Die Zuluftöffnungen nach Nr. 8 des Brandschutzkonzeptes sind von außen nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 7.6. Für die beiden Gruppen der Rauch-Wärme-Abzugsöffnungen (RWA) ist ein Gruppenplan zu erstellen. Die Auslösung der beiden RWA-Gruppen muss von der Brandmeldeanlage beim Pförtner aus möglich sein. Die Brandmelder sind auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten und die Technischen Anschlussbedingungen der Stadt Hamm einzuhalten.
- 7.7. Die Bewegungsflächen nach Nr. 9 des Brandschutzkonzeptes sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 7.8. Die sicherheitstechnischen Anlagen „Brandmeldeanlage“ und „Rauch- und Wärmeabzugsanlage“ sind durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.
- 7.9. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Daches im besagten 5 m Streifen (Abweichung nach Nr. 11 des Brandschutzkonzeptes) sind feuerbeständig zu erstellen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 8.1 Für den Betrieb der Biogasanlage wie auch der Trocknungsanlage und den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss folgende Angaben enthalten:
  - die Menge, die Art und der Ursprung der Abfälle sowie
  - die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
  - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
  - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Messungen einschließlich Funktionskontrollen.

Die behandelten Bioabfall- und Klärschlamm-mengen sind zu erfassen und in einer Jahresübersicht zu bilanzieren. Zusätzlich sind die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

8.2 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
- Durchführung von Sichtkontrollen,
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der Sichtkontrolle Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität durchzuführen.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch (Register) zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch (Register) ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

8.3 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Soweit im Rahmen der Kapazitäten und Inhaltsstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

8.4 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

8.5 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, welches die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

#### Hinweise

Für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung besteht gem. § 23 Nachweisverordnung (NachwV) eine Pflicht zur Führung eines Abfallregisters. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den Vorschriften gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 24 NachwV.

Soweit nach § 49 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 6 NachwV auch für die in der Anlage anfallenden und damit abzugebenden, nichtgefährlichen Abfälle ein Abfallregister für die weitere Entsorgung zu führen ist, ist dieses getrennt von dem Abfallregister für die in der Anlage angenommenen Abfälle aufzunehmen.

### **9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 9.1 Die in Kapitel 10 der „Stellungnahme zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für einen Zentrattank für die Bioenergie Hamm GmbH“ (Horst Weyer und Partner GmbH, Projekt Nr.: WY 22Z0060/1, Stand: 25.08.2022) aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 9.2 Die in Kapitel 10 der „Stellungnahme zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für einen Gärproduktlager für die Bioenergie Hamm GmbH“ (Horst Weyer und Partner GmbH, Projekt Nr.: WY 22Z0060/2, Stand: 16.12.2022) aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 9.3 Für die AwSV-Anlagen „2 Gärproduktlager jeweils 100 m<sup>3</sup>“ und „Lagerfläche Borsten“ ist eine Löschwasserrückhaltung entsprechend der „Brandschutztechnischen Stellungnahme 22BS-0443S als 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept 21BS-131G vom 15.12.2021 (HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH; 15.02.2023) zu errichten.
- 9.4 Die Lagerfläche der AwSV-Anlage „Lagerfläche für Einstreu“ und die Abfüllfläche der AwSV-Anlage „NaOH Lager“ sind innerhalb von 2,5 Jahren nach Errichtung durch den Betreiber halbjährlich auf Risse zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Hinweise

- 9.5 Die AwSV-Anlagen „Biogasanlage“, „Entwässerung A507“, „Zentrattank T511“, „Ammoniumstrippung A504“ und „2 Gärproduktlager jeweils 100 m<sup>3</sup>“ sind gemäß § 45 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV zu errichten, von innen zu reinigen, instand zu setzen und stillzulegen.

- 9.6 Die AwSV-Anlagen „Biogasanlage“, „Entwässerung A507“, Zentrattank T511“, „Ammoniumstrippung A504“, und „2 Gärproduktlager jeweils 100 m<sup>3</sup>“ sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung prüfen zu lassen.
- 9.7 Die AwSV-Anlage „Trockner max. 7 m<sup>3</sup>“ ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung prüfen zu lassen.

## **10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung**

- 10.1 Jede Änderung der Vertragsparteien und/oder des Vertragsinhaltes des am 17.04.2023 an die Bezirksregierung übermittelten Vertrages zur Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 59 (2) WHG (Anhang I) sind der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher vorzulegen.  
Die zuständige Behörde muss jeder Änderung des privatrechtlichen Vertrages nach § 59 WHG Abs. 2 zwischen der Bioenergie Hamm GmbH und der Westfleisch SCE mbH zustimmen.
- 10.2 Die Einleitung des Abwassers aus der Biogasanlage in die Kläranlage der Westfleisch SCE mbH ist nur zulässig, solange der der Behörde vorgelegte Vertrag nach § 59 WHG Abs. 2 zwischen der Bioenergie Hamm GmbH und der Westfleisch SCE mbH Bestand hat.

### Hinweise

- 10.3 Aufgrund der zutreffenden Regelungen nach § 59 WHG Abs. 2 und der damit verbundenen Freistellung von der Genehmigungspflicht ist für die zuständige Behörde die Westfleisch SCE mbH alleiniger Ansprechpartner. Dies bedeutet, dass Sanktionen und Auflagen die sich aus eventuell auftretenden Überschreitungen der in der Genehmigung von Westfleisch SCE mbH festgeschriebenen Grenzwerte ergeben, immer gegen die Westfleisch SCE mbH gerichtet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Grenzwertüberschreitungen durch die Biogasanlage verursacht werden.
- 10.4 Aufgrund des im v. g. Hinweis Nr. 1 erläuterten Sachverhalts empfiehlt es sich, eine Probenahmestelle für das Abwasser aus der Biogasanlage zu errichten. Diese muss, um valide Aussagen treffen zu können, vor der Vermischung mit anderen Abwässern errichtet werden

## **11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 11.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) bzw. die Vorprüfung für den AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals neue Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- die Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

11.2 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

#### Hinweis

11.3 In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings kann durch die Bezirksregierung Arnsberg ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV gefordert werden.

## **12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers**

12.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sowie zur Bestimmung der Grundwasserfließrichtung sind spätestens zur Inbetriebnahme mindestens drei Grundwassermessstellen im näheren Umfeld der geplanten Anlage zu errichten und fachgerecht gem. dem DVGW Arbeitsblatt 121 auszubauen. Die Grundwassermessstellen sind zwischen einem Meter unterhalb Geländeoberkante bis zum Stauhorizont zu verfiltern. Die Ausbauzeichnungen nebst Schichtenverzeichnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz und Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

12.2 Nach Errichtung der Grundwassermessstellen und anschließend alle 5 Jahre ist eine qualifizierte Probenahme entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 112 vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Probenahmen ist so zu wählen, dass er am Ende des hydrologischen Winterhalbjahres möglichst in eine niederschlagsreiche Jahreszeit fällt.

12.3 Vor Beginn der Probenahmen unter Nr. 2 sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

12.4 Die Grundwassermessstellen im An- und Abstrom der Anlage auf die Vor-Ort Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff und Redoxspannung sowie auf Chlorid, Calcium, Nitrat, Nitrit, Stickstoff, gesamt und Ammonium entsprechend den in Anlage 3

des Überwachungskonzeptes vom 12.09.2022 dokumentierten Untersuchungsmethoden zu untersuchen.

- 12.5 Die Ergebnisse der unter Nr. 3 und 4 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 12.6 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

#### Hinweise

- 12.7 In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen kann ein kürzerer Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

### **13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 13.1 Die im Prüfbericht nach § 18 BetrSichV vom TÜV NORD vom 28.07.2021 unter Punkt 8 (Kapitel 08.02 – Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung) aufgeführten Maßgaben sind zu beachten.

- 13.2 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

- 13.3 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebs-einheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- a) Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- b) Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- c) Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- d) Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

e) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung auf-grund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch-zuführen

- 13.4 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

#### Hinweise

- 13.6 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 13.7 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV-).
- 13.8 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 13.9 Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 13.10 Die Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) -Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen- und die TRGS 529 –Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas- sind bei der Errichtung und Betrieb der Anlage als Erkenntnisquelle heranzuziehen bzw. zu beachten.

13.11 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, (Arbeitsschutz) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

14.1 Beginn und Ende der CEF- sowie der Baumaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde (uNB) der Stadt Hamm und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (hNB) rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

14.2 Es ist eine fachgutachterliche ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen sowie den Bauablauf von Beginn an, inkl. vorbereitender Maßnahmen, bis zum Ende des gesamten Vorhabens im Rahmen der zeitlichen Notwendigkeit zum Bauablauf und zur Intensität der Baumaßnahmen begleitet und deren Durchführung koordiniert und sichergestellt. Hierüber sind Protokolle, unterstützt durch eine Fotodokumentation, anzufertigen und der höheren Naturschutzbehörde zeitnah nach Erstellung zur Kenntnis zuzuleiten.

14.3 Die eingesetzte ökologische Baubegleitung ist der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn vorbereitender Maßnahmen schriftlich mitzuteilen.

14.4 Bei der Umsetzung aller Maßnahmen sind die vorgelegten Gutachten

- Westfleisch SCE mbH, Fleischcenter Hamm „Erweiterung der betriebseigenen Kläranlage“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II), öKon GmbH Münster, Stand 27. Dezember 2021,

- Protokoll 01 vom 21.02.2023 und Protokoll 02 vom 07.07.2023, aktualisiert am 31.07.2023, erstellt von öKon GmbH Münster,

- Westfleisch - Strukturprojekt Hamm Errichtung einer „Anlage zur Biomasseverwertung“ (auf dem Standort der ehemaligen Kläranlage) Landschaftspflegerischer Begleitplan, öKon GmbH Münster, Stand 29. November 2022, aktualisiert: 11. April 2023

zu beachten und umzusetzen.

- 14.5 Vorhandene Gehölze, angrenzend an Eingriffsbereiche (auch temporäre, wie z.B. Zufahrten oder Lagerflächen) sind unter Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorrangig durch Gehölzschutzvorrichtungen zu schützen und deren Kronenbereich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wie z.B. Bodenverdichtungen durch das Ablagern von Bodenmassen und Abstellen von Baumaschinen, Befahren mit Fahrzeugen sowie Erdbewegungen (Bodenauf-/ -abtrag) auszusäuen.
- 14.6 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind in weniger sensiblen Bereichen festzulegen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- 14.7 Die konkreten Flächen für die CEF-/ Kompensationsmaßnahme sind mit Angabe von Flur und Flurstück der unteren Naturschutzbehörde zur Eintragung in das Kompensationskataster und der höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 14.8 Die CEF-/ Kompensationsmaßnahme ist grundbuchlich zu sichern; ein entsprechender Nachweis ist der hNB vorzulegen.
- 14.9 Als Konfliktmindernde Maßnahmen ist die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen zu prüfen und möglichst umzusetzen:
  - a) Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß;
  - b) Optische Sichtverschattung durch Abpflanzung mit standortheimischen Gehölzen (entsprechend der PNV: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald);
  - c) Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine abgedunkelte Farbgebung der Anlage (dunkelgrün, -rot oder -grau in den entsprechenden RAL-Tönen (rot-braun: 3000, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016, anthrazit: 7011, 7012, 7015, 7016, gedeckte Grüntöne: 6003, 6005, 6009, 6020, 6028), nicht glänzend aluminiumfarben, vorzusehen.
- 14.10 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde ein Abnahmetermin zu vereinbaren; ggf. erforderliche Nachweise sind dabei bereitzuhalten.
- 14.11 Es ist auszuschließen, dass es zu einem Parallelbetrieb der Verbrennungsaggregate im Bereich der nordwestlich der Biogasanlage gelegenen bestehenden Schlachthanlage der Westfleisch SCE und der Neuanlagen kommt.
- 14.12 Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II) der öKon GmbH Münster und insbesondere die darin im Kapitel 8 aufgeführten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen (im Folgenden als Zitat inkl. der Nummerierung im Gutachten *kursiv* wiedergegeben):

*8.1 Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)*

- 8.2 *Gehölzfällung im Winter (01.12.bis 28./29.02.)*  
*Zusätzliche Regelungen:*  
*Die Gehölze sind vor Rodung und im unbelaubten Zustand durch die ÖBB auf Höhlen zu untersuchen.*  
*Bei Feststellen von Höhlen sind diese vor der Rodung durch die ÖBB auf Besatz zu kontrollieren und anschließend zu verschließen.*  
*Bei Vorfinden von Fledermäusen ist die uNB unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen;*  
*Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit der uNB umzusetzen.*
- 8.3 *Röhricht-Schnitt/ Röhricht-Beseitigung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)*
- 8.4 *Bereitstellung eines Teichrohrsänger-Ersatzlebensraumes (Röhricht, 1 ha) als CEF-Maßnahme. Die CEF-Maßnahme ist dabei so rechtzeitig herzustellen, dass die Maßnahme vor Beseitigung des Schönungsteiches wirksam ist.*  
*Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.*
- 8.5 *Bereitstellung eines Nachtigallen-Ersatzlebensraumes (1 ha)*
- 8.6 *Hier nicht zutreffend.*
- 8.7 *Bereitstellung eines Fledermaus-Ersatznahrungshabitats (CEF); Ausgleich über das Teichrohrsänger-Ersatzhabitat, s.o.)*
- 8.8 *Hängung von 10 Fledermaus-Ersatzquartieren an Bäumen*  
*Die Aufhängung der Ersatzquartiere hat vor Fällung weiterer Gehölze zu erfolgen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in eine Karte einzutragen und den Naturschutzbehörden zu übermitteln. Die Kästen sind entsprechend der Ausführungen zu kontrollieren und instand zu halten sowie bei Verlust zu ersetzen.*
- 8.9 *Sicherung von 10 zukünftigen Quartierbäumen*  
*Die Standorte der Quartierbäume sind in eine Karte einzutragen und den Naturschutzbehörden zu übermitteln.*
- 8.10 *Angepasstes Beleuchtungsmanagement zum Erhalt lichtarmer Dunkelräume (Datteln-Hamm-Kanal)*
- 8.11 *Ökologische Baubegleitung*  
*Neben den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind hinsichtlich der ökologischen Baubegleitung zusätzlich die o.g. Nebenbestimmungen zu beachten und umzusetzen.*  
*Durch die ökologische Baubegleitung sind zudem die Aufstellung eines Amphibienleitzauens sowie die Sicherung und Umsiedlung von Amphibien und Reptilien zu gewährleisten, sicherzustellen und zu überwachen.*
- 14.13 Ein maßnahmenbezogenes Monitoring für die CEF-Maßnahme ist erforderlich und vorzusehen; die Ergebnisse sind der höheren Naturschutzbehörde zeitnah nach Erstellung zur Kenntnis zuzuleiten.
- 14.14 Die Durchführung wiederkehrender Maßnahmen zur Funktionssicherung der CEF-Maßnahme sind vorzusehen und auf Dauer zu gewährleisten.  
Pfleßmaßnahmen, auch z.B. Mahd, sind innerhalb der Brutzeit nicht zulässig.
- 14.15 Eine Beseitigung des Schönungsteiches inkl. Röhricht ist erst nach Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Teichrohrsänger sowie nach Freigabe durch die hNB möglich.

- 14.16 Vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. vorbereitenden Maßnahmen sind die Eingriffsbereiche durch die ÖBB auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu kontrollieren.
- 14.17 Beim Feststellen planungsrelevanter Arten ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu kontaktieren und die hNB zu informieren; das weitere Vorgehen ist mit der uNB abzustimmen.
- 14.18 Die erhobenen Daten sind dem LANUV NRW zur Verfügung zu stellen, spätestens zum Zeitpunkt des Erhalts der Genehmigung (per E-Mail an [Abteilung2@lanuv.nrw.de](mailto:Abteilung2@lanuv.nrw.de) sowie Mitteilung in ccan die hNB: [andrea.volkmer@bra.nrw.de](mailto:andrea.volkmer@bra.nrw.de)).
- 14.19 Bereits in der Ausschreibung ist darauf zu achten, dass Tätigkeiten in Amphibienlebensräumen nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Hygieneregeln beachtet werden (s. Empfehlungsschreiben vom LANUV: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten/>). Vor dem erstmaligen Betreten oder Befahren der Baustelle, sind die auf der Baustelle verbleibenden Baumaschinen, Arbeitsgeräte und das Schuhwerk der Beschäftigten zu reinigen und einmalig im verhältnismäßigen Rahmen zu desinfizieren. Die Art und Weise der Desinfektion ist von der ökologischen Baubegleitung zu protokollieren und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 14.20 Sollten aus zwingenden Gründen Abweichungen von diesen o.g. Zeitfenstern erforderlich werden, sind die Naturschutzbehörden unverzüglich zu informieren. Eine Zulassung ist nur nach Vorlage einer Begründung, einer fachgutachterlichen Stellungnahme der ÖBB und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig.
- 14.21 Alle erforderlichen CEF- und Artenschutzmaßnahmen sind auf Dauer zu erhalten, regelmäßig auf Vorhandensein und Vollständigkeit zu überprüfen, entsprechend der Vorgaben zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

#### Hinweise

- 14.22 Nach § 40 BNatSchG ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht zulässig.
- 14.23 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Gesetze und Normen zum Schutz von Gehölzbeständen und zum fachgerechten Umgang mit Boden zu beachten.

### **15. Nebenbestimmungen zum Straßenrecht**

- 15.1 Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der Bundesautobahn (BAB) A 2, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anlagen (z.B. Schriftzüge, Logos) einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für Werbeanlagen bauausführender Firmen.

- 15.2 Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 15.3 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der BAB weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 15.4 Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der BAB darf ohne Zustimmung des FBA auch später nicht geändert werden. Dies gilt insbesondere für den Bodenauftrag bzw. -abtrag, die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie der nachträglichen Errichtung von Außenbeleuchtungen, die die BAB beeinträchtigen.
- 15.5 Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der BAB ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen. Dies gilt auch bei einer Zunahme des Verkehrs und wenn auf der BAB Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.

### **III. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung II.B.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.  
  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets

erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

#### **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

##### 1. Antrag

- 01.01 Antrags-Formular 1
- 01.02 Kurzbeschreibung

##### 2. Pläne

- 02.01 Amtliche Basiskarte NRW, ohne Planschlüssel
- 02.02 Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung
- 02.03 Lageplan Bioenergie Hamm GmbH – Aufgliederung Betriebseinheiten
- 02.04 Auszug aus dem Bebauungsplan

##### 3. Bauvorlagen (Für Inhalt siehe Inhaltsverzeichnis Bauantragsunterlagen)

- 03.01 Bauantrag Gebäude thermische Verwertung
- 03.02 Bauantrag Biogasanlage

##### 4. Anlage und Betrieb

- 04.01 Anlage und Betrieb
  - 04.01.01 Blockfließbild
  - 04.01.02 Erläuterungsbericht
  - 04.01.03 Betriebsbeschreibungen Betriebseinheiten
  - 04.01.04 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
  - 04.01.05 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
  - 04.01.06 Maßnahmen zum Umgang mit WGK-Stoffen
  - 04.01.07 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
  - 04.01.08 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung

- 04.01.09 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 04.01.10 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- 04.01.11 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparateliste
- 04.01.12 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 04.01.13 Gärproduktanalyse für Stoffe nach DüMV
- 04.02 Lageplan und Fließbilder  
Stoffstromnummern
- 04.02.01 Allgemeines Fließbild der Bioenergie Hamm GmbH
- 04.02.02 Detailfließbild BE 1.1 Biogasanlage
- 04.02.03 Detailfließbild BE 2.1 Trockner
- 04.02.04 Detailfließbild BE 2.2 Dampfkessel
- 04.02.05 Detailfließbild BE 3.1 Thermische Verwertung
- 04.03 Aufstellpläne
- 04.03.01 Maschinenaufstellplan gesamt für BE 1.1 Biogasanlage
- 04.03.02 Auffangwanne-Aufbau und Details für BE 1.1 Biogasanlage
- 04.03.03 Detaillösung Stahlfermenter für BE 1.1 Biogasanlage
- 04.03.04 Notfackel für BE 1.1 Biogasanlage
- 04.03.05 Aufstellplan Draufsicht Dampfsystem für BE 2.2 Dampfkessel
- 04.03.06 Aufstellplan Schnitte Dampfsystem für BE 2.2 Dampfkessel
- 04.03.07 Maschinenaufstellplan gesamt für BE 3.1 Thermische Verwertung
- 04.03.08 Grundrisse gesamt für BE 3.1 Thermische Verwertung
- 04.03.09 Aufstellung Gaskühlung
- 04.04 Immissionsprognose / Gutachten
- 04.04.01 Lärmgutachten
- 04.04.02 Geruchsgutachten
- 04.04.03 Schornsteinhöhenberechnung
- 04.04.04 Stickstoffdepositions-/Säureeintragungsgutachten
- 04.05 Anlagenkataster
- 04.06 Formulare 2 bis 8.5
- 04.06.01 Antrags-Formular 2
- 04.06.02 Techn. Daten BE 1.1, BE 2.1, BE 2.2, BE 3.1
- 04.06.03 Betriebsablauf u. Emissionen BE 1.1, BE 2.1, BE 2.2, BE 3.1
- 04.06.04 Quellenverzeichnis BE 1.1, BE 2.1, BE 2.2, BE 3.1
- 04.06.05 Abgas- Abwasserreinigung BE 1.1, BE 2.1, BE 2.2, BE 3.1
- 04.06.06 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagsentwässerung, Kanalnetzbetrieb BE 1.1 – BE 3.1
- 04.06.07 Anlagen zum Lagern flüssige wassergef. Stoffe BE 1.1, BE 2.1, BE 3.1
- 04.06.08 Anlagen zum Lagern fester wassergef. Stoffe BE 1.1, BE 2.1, BE 2.1, BE 3.1
- 04.06.09 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergef. Stoffe BE 1.1, BE 2.1, BE 3.1
- 04.06.10 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergef. Stoffe BE 1.1, BE 2.1, BE 2.2, BE 3.1

## 5. Unterlagen zur UVP und zum Naturschutz

- 05.01 UVP-Vorprüfung

- 05.02 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- 05.03 Artenschutzrechtliche Untersuchung
- 05.04 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 05.05 Stellungnahme für die Eignungsfeststellung Zentrattank
- 05.06 Stellungnahme für die Eignungsfeststellung Gärproduktlager

#### 6. Angaben zum Störfallrecht

- 06.01 Formulierung zur Störfallrelevanz
- 06.02 Berechnung Gasvolumen nach UBA-Tool

#### 7. Wasserrechtliche Unterlagen

- 07.01 Erläuterungsbericht Entwässerung Bioenergie Hamm
- 07.02 Formular §59 WHG Indirekteinleitung in private Kanalisation – Prozessabwasser
  - 07.02.01. Tabelle Abwasserinhalt Prozessabwasser
  - 07.02.02. Mischungsberechnung Prozessabwasser
- 07.03. Formular §59 WHG Indirekteinleitung in private Kanalisation – Niederschlagswasser
  - 07.03.01. Tabelle Abwasserinhalt Niederschlagswasser
- 07.04. Formular §58 WHG Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisation – Sanitärabwasser
  - 07.04.01. Tabelle Abwasserinhalt Sanitärabwasser
- 07.05. Fließbilder
  - 07.05.01. Blockschema Abwasser Bioenergie Hamm
  - 07.05.02. Fließbild Reststoffverwertung
- 07.06. Kläranlage – Leitungen
- 07.07. Kläranlage – Oberflächenentwässerung
- 07.08. Bemessung Rohrleitungen Niederschlagswasser
- 07.09. Überflutungsnachweise
  - 01. Kläranlage und Bioenergie Hamm
  - 02. Auffangwanne Biogasanlage
- 07.10. Bemessung Regenrückhaltebecken
- 07.11. Bemessung Regenwasserbehandlungsanlagen
- 07.12. Verweise Sicherheitsdatenblätter
- 07.13. Geotechnischer Bericht

#### 8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren

- 08.01 Übersicht Sicherheitsdatenblätter (BE 1.1 bis BE 3.1)
  - 08.01.01 16 Sicherheitsdatenblätter
- 08.02 Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung
  - 08.02.01 TÜV-Bericht Dampfkesselanlage
  - 08.02.02 Erklärung zum Arbeitsschutz
- 08.03 Auskunft aus dem Altlastenkataster
- 08.04 Auskunft zur Kampfmittelfreiheit
- 08.05 Kostenübernahmeerklärung
- 08.06 Unterlagen zum Boden- und Grundwasserschutz
  - 08.06.01 Erläuterungsbericht zur Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes
  - 08.06.02 Überwachungskonzept Boden und Grundwasser
- 08.07 Auskunft zur 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung

## 9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

### **V. Begründung**

#### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.12.2021, zuletzt ergänzt am 02.12.2025, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomasseverwertungsanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen eine Biogasanlage, eine Gärrest-Trocknungsanlage sowie eine thermische Verwertung der getrockneten Gärreste errichtet und betrieben werden.

#### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.2.1 (G, E), Nr. 8.10.2.1 (G, E) sowie unter Nr. 8.1.1.4 (V) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen

zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (8.6.2.1),

zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr (8.10.2.1) und

zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist (8.1.1.4).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Da das Verfahren gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war, wurde ein Bekanntmachungstext, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie die entsprechenden Antragsunterlagen vom 15.02.2025 bis einschließlich 22.05.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung sowie ein Bekanntmachungstext im Amtsblatt Nr. 7 am 15.02.2025 veröffentlicht.

### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur biologischen Behandlung von 50 t oder mehr je Tag).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hamm als
  - Planungsbehörde vom 18.12.2025,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.11. sowie 18.12.2025,
  - Brandschutzdienststelle vom 04.07.2022,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Naturschutz vom 24.10.2023,
  - Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 28.08.2022,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 17.11.2022,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 06.03.2023,
  - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 22.07.2022,
  - Dezernat 53 - Störfall vom 02.05.2025,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 21.04.2023 sowie 12.11.2025,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.08.2022,
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
  - Abteilung 8 - Verbraucherschutz, Tierschutz, Tiergesundheit, Agrarmarkt vom 22.08.2022,
  - Abteilung 7 – Anlagentechnik und Kreislaufwirtschaft vom 22.08.2022,
- Fernstraßen-Bundesamt vom 31.08.2022

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 15.02.2025 im Amtsblatt Nr. 7/2025 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie am 03.12.2025 im UVP Portal des Landes NRW und öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, konnten in der Zeit vom 15.02.2025 bis einschließlich 22.05.2025 im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 17.02.2025 bis 17.04.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Die für den Zeitraum vom 12.05.2025 bis 22.05.2025 vorgesehene Onlinekonsultation konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Der Entfall der Onlinekonsultation wurde am 29.04.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie am 10.05.2025 im Amtsblatt Nr. 19/2025 öffentlich bekanntgegeben.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Belange wurden geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ebenso wird die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage erteilt. Die Betreiberin wurde darüber aufgeklärt, dass mit einer Abweichung der unter I. genannten technischen Daten der Dampfkesselanlage die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis ungültig wird und damit erneut geändert werden muss. Dazu ist die Bezirksregierung – Dezernat 55 – zu kontaktieren und ein entsprechender Antrag zu stellen.

## Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.056, Bezeichnung der Teilfläche: „DI III“, der Großgemeinde Hamm Uentrop ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

## Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Straßenrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die der Zustimmung des FBA bedarf. Gemäß § 9

Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Das Bauvorhaben befindet sich 54,70 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB entfernt. Das Vorhaben bedarf demnach der Zustimmung, welche unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Die Nebenbestimmungen zu 1. bis 4. mussten ausgesprochen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 2 zu gewährleisten. Die Nebenbestimmung zu 5. folgt aus der Kenntnis des Antragstellers von den örtlichen Gegebenheiten.

Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt. Sollten sich im weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von der Zustimmung des FBA abweichen, ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

#### Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung grundsätzlich in Betracht.

Die Anlage dient der Verarbeitung von max. 590 t/d nicht gefährlicher Abfallstoffe tierischen Ursprungs, nämlich Därme inklusive Inhalt, Abfallstoffe aus der betrieblichen Kläranlage und Einstreu aus der Viehwagenwäsche. Diese Einsatzstoffe werden vom benachbarten Schlachtbetrieb grundsätzlich bedarfsgerecht angeliefert. Folglich verfügt die Anlage nur in geringem Umfang über eigene Lagerkapazitäten für Abfälle. Zu nennen sind ein Pufferbehälter mit einem Volumen von 50 m<sup>3</sup>, eine Lagerfläche für Einstreu mit 37 m<sup>3</sup> und eine Lagerfläche für Borsten mit 25 m<sup>3</sup>,

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Die Anlage ist so konzipiert, dass die angenommenen Einsatzstoffe im Wesentlichen unmittelbar der Biogasanlage zugeführt werden. Die Lagerkapazität des Inputlagers ist entsprechend gering ausgelegt. Da es sich hier um die Lagerung unbedeutender Abfallmengen handelt, deren Entsorgungskosten erwartbar niedriger als 10.000 € sind, wird folglich auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3. a) ii) genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen aus August 2006

Für folgende Anforderungen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken:

- BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung vom 10. August 2018

### Lärm/Erschütterungen

Die vorgelegte Schall-Immissionsprognose des Ing.-Büro Normec uppenkamp GmbH, heute Möhler + Partner Ingenieure GmbH, (Berichtsnummer: 103031621\_BGA, Erstellt am: 15.12.2021) prognostiziert die verursachten Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebes im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte. Die Resultate der durchgeführten Berechnungen belegen, dass durch den Betrieb der Anlage zur Tag- und Nachtzeit keine schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß 3.1 TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten verursacht werden können.

Die für die Tag- und Nachtzeit ermittelten Beurteilungspegel der Anlage halten an den zwölf betrachteten Immissionsorten die Richtwerte für Industrie- bzw. Gewerbe- und Mischgebiete ein. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte am Tag

um mehr als 30 dB(A) sowie in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind laut Bericht ebenfalls nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

## Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der 17. BImSchV, der 44. BImSchV und der TA Luft festgelegt.

Die besonderen Anforderungen an den Bau und den Betrieb der Biogasanlage sowie der Notgasfackel ergeben sich aus den Nrn. 5.4.8.6.2 sowie 5.4.8.1.3b der TA Luft. Die Anforderungen an die regelmäßig wiederkehrenden Messungen, der Messplanung, die Auswahl des Messverfahrens, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie im Speziellen die Messungen geruchsintensiver Stoffe ergeben sich aus den Kapiteln 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft. Die Anforderung an die Ableitung der Abgase ergibt sich aus der Nr. 5.5 der TA Luft.

Es wurden Ausnahmen gemäß § 16 (3), (4), (6) und (8) beantragt. Die Voraussetzungen zur Erteilung wurden unter den Bedingungen Nr. 5 a) – d) festgelegt.

Gemäß § 16 (3) der 17. BImSchV muss mithilfe der eingesetzten Abfälle nach §1 Absatz 1, der Bauart, der Betriebsweise oder mithilfe von periodischen Messungen nachgewiesen werden, dass der Anteil der Stickstoffdioxidemissionen unter 10% der Gesamt-Stickstoffoxidemissionen im gereinigten Rauchgas liegen. Wie in Kapitel 6.6.7 der Antragsunterlagen beschrieben, soll eine SNCR-Anlage zur Stickstoffoxidentfernung eingesetzt werden. Dadurch kann Stickstoffdioxid so weit umgewandelt werden, dass dieser unter den o. g. 10% liegt. Während der Kalibrierung der thermischen Verwertung soll dieser Nachweis erbracht werden.

Gemäß § 16 (4) ist § 16 (1) S.1 Nr. 1 auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen nicht anzuwenden, wenn Reinigungsstufen für anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c oder nach Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 gemäß Anlage 3 nicht überschritten werden.

Gemäß Quellenverzeichnis befindet sich an Quelle 2.1-09 eine 25 m<sup>2</sup> große Flächenquelle durch das Tor zur Gärrestlagerung. Gärreste stellen die Einsatzstoffe für die thermische Trocknung (BE 2.1) dar. Gemäß Nr. 5.4.8.10a der TA Luft sind für die Lagerung der Einsatzstoffe für Anlagen zum Trocknen von Abfällen die formulierten Anforderungen zu stellen (Nebenbestimmung Nr. 5.2.1).

Nr. 5.4.8.10a der TA Luft stellt weitere Anforderungen an den Umgang mit Abgasen aus der Anlage zur thermischen Trocknung. Diese Anforderungen sind im Falle des vorliegenden Antragsgegenstandes nicht zu stellen, da es sich gemäß der Antragsunterlagen bei der Anlage zur thermischen Trocknung um ein geschlossenes System handelt.

Gemäß Nr. 3.1.4 des Auslegungsfragenkatalog der LAI zur Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV), UMK-Umlaufbeschluss 44/2023, Stand 04.08.2023 fallen adiabate Rückkühler mit vom Wärmeübertrager getrennter Verdunstungseinrichtung unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV.

Gemäß § 15 Abs. 3 der 42. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des

Betreibers weitere Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, wenn dies nicht den Grundsätzen der Vorsorge und Gefahrenabwehr entgegensteht. Dies gilt insbesondere für Anlagen, durch deren Betriebsführung nachweislich ein signifikantes Legionellenwachstum über die Zeit ausgeschlossen werden kann.

Ein entsprechender Antrag wird unter Hinweis auf die beigefügte Kundeninformation der JAEGGI Hybridtechnologie AG zur 42. BImSchV - Punkt 3.1.4 des LAI Auslegungsfragenkatalogs – gestellt.

Die v.g. Nr. 3.1.4 des Auslegungsfragenkatalog der LAI spezifiziert als Voraussetzung für die Zulassung der v.g. Ausnahmen, dass der Betreiber die vollständige Trennung der Prozesse, insbesondere die ausschließliche Luftwärmeübertragung im zweiten Prozessschritt am Wärmeübertrager, im konkreten Einzelfall für die möglichen Betriebszustände nachweisen und darlegen kann, dass die Anlage an ihrem Standort in der konkreten Einbausituation nicht in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fällt. Bei der Bewertung der konkreten Einbausituation ist unter anderem zu berücksichtigen, dass sich Laborbedingungen beispielsweise in Hinsicht auf Windbedingungen sowie mögliche Querschnittsänderungen durch mineralische Ablagerungen von den Betriebsbedingungen deutlich unterscheiden können. Zertifikate oder andere Bescheinigungen von Herstellern oder anderen Stellen, nach denen ein Anlagentyp nicht dem Anwendungsbereich der 42. BImSchV unterliege und die die konkrete Einbausituation nicht berücksichtigen, sind kein ausreichender Nachweis.

Der demnach notwendige Nachweis bzw. Darlegung für die konkrete Anlage ist folglich nicht erbracht. Im Übrigen führt auch der Hersteller in seiner Kundeninformation aus, dass in der Regel durch die Behörde ein ergänzendes Sachverständigengutachten gefordert wird; was nicht vorliegt.

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

#### Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das geplante Vorhaben unter der Voraussetzung, dass es nicht zu einem Parallelbetrieb von neuer Anlage und der bestehenden Verbrennungsaggregate kommt sowie bei Umsetzung der genannten CEF-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen habitat- und artenschutzrechtlich zulässig, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen o. g. Nebenbestimmungen eingehalten und Hinweise beachtet werden.

Durch Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Belange der AwSV wird gemäß der Antragsunterlagen erfüllt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Es wurde der Bezirksregierung – Dezernat 54 - am 17.04.2023 ein unterschriebener Vertrag zur Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 59 WHG Abs. 2 vorgelegt. Der vorgelegte Vertrag erfüllt zusammen mit den vorgelegten wasserrechtlichen Unterlagen die Anforderungen an § 59 WHG Absatz 2. Eine Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nicht erforderlich, da die Einhaltung der Anforderungengemäß § 58 Abs. 2 WHG durch v.g. den privatrechtlichen Vertrag sichergestellt wird.

### Abfall

Die abfallrechtlichen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den entsprechenden nachgeordneten Verordnungen.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Gemäß §10 Abs. 1a BImSchG ist für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU – IED-Anlage), die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB) zu fordern, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Die ergänzte erforderliche Vorprüfung zur AZB-Pflicht sowie das Überwachungskonzept für die o.g. Anlage wurde der Bezirksregierung mit Mail vom 06.10.2022 durch das Büro Purena Consult GmbH (Avacon Wasser GmbH), Halchtersche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel vorgelegt, geprüft. Für die Bereiche der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe konnte das Verschmutzungsrisiko begründet gemäß den Ausnahmetatbeständen des MULNV-Erlasses vom 25.03.2020; Az.: IV-2 460.20.01 ausgeschlossen werden. Die Schlussfolgerungen der Purena Consult GmbH sind schlüssig und nachvollziehbar (Seite 45 ff.). Die Erstellung eines AZB ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Angaben zu Anforderungen an die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der

in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Weiterhin sind die Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen. Es wird vorgegeben, dass die Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden zu erfolgen hat, es sei denn, die Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Rechtsgrundlage für die Auflagen nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV ist § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, nämlich die Pflicht des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Bestandteil der Vorsorge ist auch die betreibereigene Überwachung.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Boden- und Grundwasserüberwachung vor. Es handelt sich um eine IED-Anlage und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Durch den Gegenstand der Genehmigung werden die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe berührt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrages wird die Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über ein Grundwassermonitoring sichergestellt. Das Grundwassermonitoring ist alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme durchzuführen.

Die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wird über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes zu den versiegelten Flächen und des Entwässerungssystems als ausreichend angesehen. Die Bodenüberwachung ist parallel zum Grundwassermonitoring alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme durchzuführen.

Das erforderliche Überwachungskonzept für die Biomasseverwertungsanlage der Fa. Bioenergie Hamm GmbH, Kranstr. 32, 59071 Hamm Uentrop, der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 12. September Seite 4 von 62022 (Projekt-Nr.: 20-3864) wurde vorgelegt, geprüft und ist vollständig, nachvollziehbar und schlüssig.

## **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

### 1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BlmSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 29.900.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 90.950,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühr für die mit diesem Bescheid eingeschlossene Baugenehmigung wurde durch das Bauordnungsamt wie folgt errechnet:

#### Für Halle H = 20,38 m

3.1.1.2 Berechnung der Rohbausumme für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 7.500 m<sup>3</sup> - 50.000 m<sup>3</sup> BRI, Bauart leicht:

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08, 21.410,41 m<sup>3</sup>

Berechnung:  $(3000 * 62 * 1) + (4500 * 50 * 1) + ((21410.41 - 7500) * 44 * 1) =$

Rohbausumme, errechnet = 1.023.058,04 €

#### Für Hallen H = 13,58 m + H = 8,99 m + Grube + Bodenplatte

3.1.1.2 Berechnung der Rohbausumme für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 7.500 m<sup>3</sup> - 50.000 m<sup>3</sup> BRI, Bauart mittel

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08, 7.534,71 m<sup>3</sup>

Berechnung:  $(3000 * 71 * 1) + (4500 * 61 * 1) + ((7534.71 - 7500) * 54 * 1) =$

Rohbausumme, errechnet = 489.374,34 €

Rohbausumme, gesamt = 1.512.432,38 €

3.1.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 (13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme, gesamt = 1.512.432,38 €  
auf volle 500 € aufgerundet = 1.512.500,00 €

13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 € = 19.662,50 €  
Gebühr = 19.662,50 €

Für die Biogasanlage

3.1.4.1.4.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 65 der BauO NRW 2018

(13 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Herstellungssumme = 3.768.000,00 €

auf volle 500 € aufgerundet = 3.768.000,00 €

13 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 € = 48.984,00 €

Gebühr = 48.984,00 €

Somit ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine Gebühr von insgesamt

68.646,50 €

Die Gebühr für die mit diesem Bescheid eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage richtet sich nach Tarifstelle 11.2.1 AVerwGebO NRW und beträgt bei voraussichtlichen Herstellungskosten von 1.564.850,00 € eine Gebühr von insgesamt

3.459,78 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 90.950,00 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h

16 Std. x 76,35 €/h = 1.221,60 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf (abgerundet)

**92.171,50 €**

=====

(in Worten: Zweiundneunzigtausendeinhunderteinundsiebzig Euro  
und Fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BlmSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BlmSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

17.BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

42. BImSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

FStrG

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg einlegen.

Dortmund, den 10.06.2026  
Im Auftrag

(K. Schmidt)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>